

# Was ist Wald und wie ist er geschützt?

**Ein wichtiges Ziel der schweizerischen Waldpolitik ist es, den Wald in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung zu erhalten. Das Bundesgesetz über den Wald regelt detailliert, was rechtlich Wald ist und was nicht. Es beschreibt auch, unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahmebewilligung für eine Rodung erteilt werden kann. Der Spielraum, der den Kantonen verbleibt, ist klein.**

Aus rechtlicher Sicht gilt jede Fläche als Wald, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald [WaG] vom 4. Oktober 1991). Entscheidend, ob es sich um Wald handelt oder nicht, ist der aktuelle Zustand vor

**Thomas Brandes**

Ort. Das bedeutet, dass sich Waldgrenze und Waldfläche durch natürliche Prozesse verändern können. So kann zum Beispiel eine Weide, die nicht mehr bewirtschaftet

wird und «verwildert», langsam einwachsen und zu Wald werden. Daher spricht man auch vom dynamischen Waldbegriff. Diese Dynamik wird einzig im Bereiche von Bauzonen nach erfolgtem Waldfeststellungsverfahren gebrochen (Art. 13 WaG und § 6 Abs. 2 des Aargauischen Waldgesetzes [AWaG] vom 1. Juli 1997).

Auch unbestockte oder ertraglose Flächen wie Waldweiher, Blössen im Wald, Waldstrassen oder Flächen, auf denen forstliche Bauten und Anlagen stehen, können rechtlich Wald sein (Art. 2 Abs. 2 lit. b und c WaG). Umgekehrt gelten gewisse bestockte Flächen als Nichtwald, so zum Beispiel Christbaumkulturen, die zur kurzfristigen Nutzung auf offenem Land angelegt wurden (Art. 2 Abs. 3 WaG).

## **W**ald ist Wald, wenn ...; messbare Kriterien

Innerhalb der vom Bundesgesetz vorgegebenen Bandbreiten gelten im Kanton Aargau Bestockungen ab einer Fläche von 600 Quadratmetern, einer Breite von 12 Metern und einem Alter von 15 Jahren rechtlich als Wald. Das Gesetz geht davon aus, dass Bestockungen, die diese Mindestmasse aufweisen, grundsätzlich Waldfunktionen erfüllen können. Das Alterskriterium greift jedoch nur bei ehemals offenen Flächen, die zu Wald einwachsen. Für Verjüngungsflächen innerhalb des Waldes hat es keine Bedeutung.

Die aufgeführten Kriterien können der Vielfalt der Erscheinungsformen und der Bedeutung von Bestockungen allein nicht gerecht werden. Die Masse sind als Richtwerte zu verstehen, die vor allem nach unten offen sind. Die Ausnahmebestimmung in Art. 2 Abs. 4 WaG respektive in § 3 Abs. 3 AWAaG macht dies deutlich: Bestockungen,

### Wann spricht das Gesetz von Wald?

§ 3 Aargauisches Waldgesetz (AWaG)

- 1 Die für den Begriff des Waldes gemäss Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992 massgebenden Werte betragen
  - a) Fläche mit Einschluss des Waldsaumes: 600 m<sup>2</sup>
  - b) Breite mit Einschluss des Waldsaumes: 12 m
  - c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 15 Jahre.
- 2 Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktion, so gilt sie unabhängig von ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald (Art. 1 Abs. 2 WaV).
- 3 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Waldgrenzen und das Verfahren zur Waldfeststellung.



*Den Wald schützen. Aber wie?*

*Quelle: «Bündnerwald 5/97», © N. Zaric*



Waldrodung für Materialabbau

Foto: Waldwirtschaft Verband Schweiz

die in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen erfüllen, sind unabhängig von ihrer Ausdehnung und ihrem Alter Wald.

Besondere Beachtung wird in der neuen Gesetzgebung dem Waldsaum geschenkt. So gehört ein Streifen von in der Regel zwei Metern Breite ausserhalb der äussersten Bäume ebenfalls zum Waldareal (§ 1 der Aargauischen Waldverordnung [AWaV] vom 16. Dezember 1998).

## Waldfeststellung

Die Waldfeststellung ist das Verfahren, in dem festgestellt wird, ob eine Bestockung rechtlich Wald ist oder nicht. Dabei geht es ausschliesslich darum, die tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen. Es ist nicht Aufgabe des Waldfeststellungsverfahrens, zwischen sich konkurrierenden Nutzungsansprüchen an Grundstücken abzuwägen. Dies ist anschliessend an das Waldfeststellungsverfahren in anderen Verfahren zu klären (Rodungsverfahren, bau- und planungsrechtliche Verfahren, Zivilprozesse). Das Waldfeststellungsverfahren schafft Klarheit in denjenigen Fällen, in denen die Waldqualifikation einer Fläche fraglich oder umstritten ist. Im Baugebiet grenzt es den Wald verbindlich ab; mit der Folge, dass durch ein Einwachsen von Bestockungen in Bauzonen rechtlich nicht neuer Wald entstehen kann. Baugebiet bleibt also Baugebiet. Der dynamische Waldbegriff gilt nicht mehr.

## Walderhaltung und Rodungsverbot

Aus dem Gebot, den Wald und seine Funktionen umfassend zu erhalten, leiten sich verschiedene Vorschriften ab:

- das Rodungsverbot
- das Verbot nachteiliger Nutzungen
- das Einzäunungsverbot
- das Bauverbot im Wald.

Zentrales Element der Walderhaltung ist das Rodungsverbot (Art. 5 Abs. 1 WaG). Ausnahmebewilligungen sieht das Bundesrecht nur in begründeten Einzelfällen vor. Die Kompetenz, Rodungsbewilligungen zu erteilen, liegt bis zu einer Waldfläche von 5 000 Quadratmetern beim Kanton. Über grössere Flächen entscheidet die Eidgenössische Forstdirektion auf Antrag der kantonalen Fachstelle.

## Rodungsbegriff

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG). Eine Rodung wird also rechtlich über den Waldboden und nicht über die Waldbestockung definiert. Dies grenzt den Rodungsbegriff vom waldbaulichen Begriff des Kahlschlags ab. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen einer temporären Zweckentfremdung (z.B. der Beanspruchung von Waldboden für erdverlegte Leitungen oder Reservoir-

anlagen) und einer dauernden Zweckentfremdung (z.B. für Strassen und Hochbauten).

Was ist unter einer Zweckentfremdung zu verstehen? Wald steht und wächst auf Waldboden. Der Wald ist so zu erhalten, dass er seine Funktionen dauernd erfüllen kann. Eingriffe in den Waldboden, die dies auch nur schon vorübergehend verunmöglichen, gelten als Zweckentfremdung. Waldstrassen und forstliche Einrichtungen, die der Pflege des Waldes dienen, stellen keine Zweckentfremdung dar. Sie gelten im Wald als zonenkonforme Bauten ausserhalb der Bauzone.

## Voraussetzungen für Rodungsbewilligungen

Für die Erteilung einer Rodungsbewilligung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Art. 5 WaG gibt die entsprechende Auskunft:

Wer ein Rodungsgesuch stellt, muss nachweisen können, dass seinem Vorhaben mehr Bedeutung zukommt als dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen. Die Standortgebundenheit des Vorhabens ist zu belegen, die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung müssen erfüllt sein. Das geplante Projekt und die Waldrodung dürfen die Umwelt nicht gefährden. Auch dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen. Finanzielle Interessen gelten explizit nicht als wichtige Gründe für eine Ausnahmebewilligung. Rodungsbewilligungen sind zudem immer befristet.

## Realersatzleistung

Für jede gerodete Fläche ist flächengleicher Realersatz zu leisten (Art. 7 WaG). Das heisst, es muss an einem gleichartigen Standort gleichviel Wald angepflanzt werden, wie gerodet wurde. Der Realersatz soll Gewähr bieten, dass der Wald trotz bewilligter Rodung sowohl in seiner quantitativen und räumlichen Ausdehnung als auch in seiner qualitativen Erscheinung möglichst wenig verändert wird. Oberstes Ziel ist daher, den gerodeten Wald an Ort und Stelle zu ersetzen, wie dies bei einer temporären Rodung der Fall ist.



Niederhalteservitut unter einer Hochspannungsleitung

Foto: Abteilung Wald, R. Wehrli

Ist dies nicht möglich, muss in der gleichen Gegend (in der Regel innerhalb der gleichen Gemeinde) ein Ersatzstandort gefunden werden (Art. 7 Abs. 1 WaG). Müssten dafür landwirtschaftliche Vorrangflächen oder ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete aufgeforstet werden, kann zu deren Schonung in eine andere Gegend ausgewichen werden (Art. 7 Abs. 2 WaG). Bestehen überhaupt keine Möglichkeiten, können als Rodungersatz ausnahmsweise Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ergriffen werden (Art. 7 Abs. 3 WaG). Die ökologischen Anforderungen an Realersatzleistungen sind hoch. Aber selbst ein sehr guter Ersatz vermag keine Rodung zu begründen.

## **D**as Verfahren

Das Rodungsverfahren hat als eigenständiges Verfahren eine lange Tradition. Heute ist es jedoch meist in mehrteilige, koordinierte Bewilligungsverfahren eingebunden. Als Beispiel die eine ein Baugesuch für ein Wasserreservoir im Wald:

Das Rodungsgesuch muss zusammen mit den Baugesuchsunterlagen eingereicht werden. Die beiden Gesuche werden gleichzeitig beurteilt. Die aufeinander abgestimmten Entscheide über Bau- und Rodungsgesuch werden der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller gemeinsam eröffnet.

## **I**nhalt des Rodungsgesuches

Wer ein Rodungsgesuch einreichen will, nimmt am besten mit dem zuständigen Kreisforstamt oder der Abteilung Wald Kontakt auf. Diese teilen mit, welche Unterlagen in welcher Qualität und Anzahl für die Beurteilung des Gesuchs benötigt werden. Im Gesuch sind auf geeigneten Plangrundlagen Rodungsfläche und vorgesehene Ersatzleistung auszuweisen. In einem Bericht sind die Gründe für die Rodung aufzuführen und der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG erfüllt sind.

## **A**usgleich erheblicher Vorteile

Im Zusammenhang mit Rodungsbewilligungen ist im Gesetz neu eine Ausgleichsabgabe verankert (Art. 9 WaG; § 8 AWaG). Damit sollen die aus einer Rodungsbewilligung erwachsenden erheblichen materiellen Vorteile dem Wald und damit der Allgemeinheit rückerstattet werden.

Unter dem für die Ausgleichsabgabe massgebenden Mehrwert wird die Preisdifferenz zwischen Waldboden und gerodetem Boden verstanden. Aufwendungen für die Ersatzleistung werden abgezogen. Die Ausgleichsabgabe beträgt 60 Prozent des Mehrwertes, sofern der gerodete Boden in eine Bau- oder Industriezone zu liegen kommt (§ 1 Abs. 1 des Dekretes zum Waldgesetz des Kantons Aargau [AWaD] vom 3. November 1998). In allen anderen Fällen beträgt die Abgabe grundsätzlich 30 Prozent des Mehrwertes, maximal jedoch 12 Franken pro Quadratmeter Rodungsfläche (§ 1 Abs. 1 lit. b AWaD). Die Ausgleichsabgabe wird mit der Ausführung der Rodung, beziehungsweise der Rodungsetappe, zur Zahlung fällig (§ 1 Abs. 3 AWaD). Die aus der Ausgleichsabgabe stammenden Mittel werden für Wald-erhaltungsmassnahmen eingesetzt (§ 8 Abs. 5 AWaG).

## N ichtforstliche Kleinbauten

Wird Wald für nichtforstliche Kleinbauten wie bescheidene Raststätten, Feuerstellen, Lehrpfade, erdverlegte Leitungen und Kleinantennenanlagen beansprucht, gilt dies nicht als Rodung, solange das Bestandesgefüge nicht beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich können Bauten nur dann bewilligt werden, wenn sie dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG] vom 22. Juni 1979). Für standortgebundene Bauten können Ausnahmen bewilligt werden (Art. 24 Abs. 1 RPG). Bauten mit einer Grundfläche unter 30 Quadratmetern, die aufgrund einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG im Wald erstellt werden dürfen, fallen unter den Begriff der nichtforstlichen Kleinbaute.

## N achteilige Nutzungen

Bauten und Anlagen können auch auf den Wald wirken, ohne direkt Waldboden zu beanspruchen. Typische Beispiele sind Hochspannungsleitungen und Sichtzonen von Strassen. In Sichtzonen behindern zu grosse Sträucher und Bäume die Übersicht und gefährden damit die Verkehrssicherheit; in den Leiterraum von Übertragungsleitungen einwachsende Kronen können zu unerwünschten elektrischen Entladungen führen. In beiden Fällen sind daher die Bäume und Sträucher vor Erreichen ihrer natürlichen Wuchshöhe zu fällen. Dies ist eine Verletzung des qualitativen Walderhaltungsgebots und fällt unter den Begriff der nachteiligen Nutzung.

Eine nachteilige Nutzung nach Gesetz liegt dann vor, wenn die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährdet oder beeinträchtigt sind, aber der Rodungstatbestand nicht erfüllt ist (Art. 16 Abs. 1 WaG). Konsequenterweise fordert das Gesetz denn auch, nachteilige Nutzungen abzulösen. Aus wichtigen Gründen sind Ausnahmen



trotzdem möglich (Art. 16 Abs. 2 WaG und § 13 Abs. 2 AWaG). Gesuche werden durch die Abteilung Wald beurteilt.

Werden Sträucher zurückgeschnitten und Bäume gefällt, damit stufige Waldränder erhalten bleiben, liegt keine nachteilige Nutzung vor. Es handelt sich vielmehr um Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des Waldes (§ 1 Abs. 2 lit. a AWaG). Sie sind damit grundsätzlich mit den Waldfunktionen vereinbar.

§ 13 Abs. 1 AWaG führt eine Reihe weiterer nachteiliger Nutzungen an.

## B auten am Wald

Wald hört weder mit seinen natürlichen noch rechtlichen Wirkungen einfach am Waldrand auf. Gesetzlich vorgeschriebene Waldabstände schützen einerseits den Wald vor Einflüssen aus den angrenzenden Siedlungsgebieten.

Andererseits werden auch die Siedlungen vor unerwünschten Wirkungen des Waldes wie übermässigem Schattenwurf und Feuchte bewahrt. Waldabstände sollen zudem einen harmonischen Übergang vom Wald zur überbauten Fläche bewirken. Die Abstandsvorschriften unterscheiden zwischen Kleinbauten, Kies- und anderen Gruben, Steinbrüchen und unterirdischen Tanks mit mindestens 8 m und Gebäuden, gebäudeähnlichen Bauten, oberirdischen Tanks und dergleichen mit mindestens 18 m Waldabstand (§ 48 des kantonalen Baugesetzes [BauG] vom 1. September 1993, gestützt auf Art. 17 WaG). Die Abstände werden ab Waldgrenze gemessen. Gesuche, die gesetzlich festgelegten Waldabstände unterschreiten zu dürfen, werden im Rahmen des Baugesuchsverfahrens beurteilt und entschieden. ❧\*\*